



HESSISCHER LANDTAG

23. 12. 2021

Kleine Anfrage

Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) vom 06.09.2021

Arbeitsschutz an Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat der Arbeitsschutz an Schulen noch mehr an Aufmerksamkeit gewonnen. Dies hat auch eine umfangreiche Untersuchung mit einer wissenschaftlichen Auswertung der THM Gießen und Friedberg ergeben. Insbesondere rückten hier Lüftungsmöglichkeiten an Schulen und die Lärmbelastung von technischen Hilfsmitteln wie mobilen Luftreinigern in den Vordergrund. Beachtenswert sind hierbei insbesondere die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.7., welche einen Dauerschallpegel kleiner als 55 dB (A) festlegt, und ASR A3.6, welche eine offenbare Fensterfläche von Arbeitsräumen größer als 1,05 Quadratmeter pro zehn Quadratmeter Fußbodenfläche festlegt.

Vorbemerkung Kultusminister:

Für die Hessische Landesregierung war und ist die Leitlinie für alle schulischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie im Interesse der Bildung der Kinder und Jugendlichen so viel schulische Normalität zu ermöglichen, wie es unter den gegebenen Umständen möglich und epidemiologisch vertretbar ist. Die Landesregierung bewegt sich bei all diesen schwierigen Entscheidungen der letzten Monate und Jahre immer in dem Spannungsfeld, so viel Unterricht wie möglich bei gleichzeitig hohem Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Die staatlichen Vorgaben für Lärm und Lüftung gelten für die an der Schule Beschäftigten unmittelbar und damit auch die Arbeitsstättenverordnung des Bundes. Mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) werden der Stand der Technik und der Arbeitsmedizin, das Hygieneniveau sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wiedergegeben. Die Technischen Regelungen für Arbeitsstätten konkretisieren im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung. Sofern diese technischen Regelungen eingehalten werden, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind.

Die Technische Regel ASR A3.7 benennt Anforderungen an die Reduzierung der Schalldruckpegel in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen. Die Technische Regel ASR A3.6 konkretisiert die Anforderungen an die Lüftung. In Unterrichtsräumen sollen darüber hinaus die Nachhallzeiten nach der DIN 18041, „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“, eingehalten werden. Die Schulträger stellen die Einhaltung des Lärmschutzes und der Lüftungsmöglichkeiten sicher.

Das Land sorgt mit der Beauftragung des Medical Airport Service (MAS) für die arbeitssicherheitstechnische und betriebsmedizinische Betreuung der Schulen. Im Rahmen der regelmäßigen Begehungen der Schulgebäude durch den MAS erfolgt eine fachliche Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, die Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist. Dort werden beispielsweise die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen oder der Einsatz von Arbeitsmitteln in den Blick genommen und beurteilt, ob diese zu einer Gefährdung am Arbeitsplatz führen. Hierbei wird in besonderem Maße auf die Sicherheit und die Einhaltung der Rechtsvorschriften an Schulen geachtet.

Mit dem Begehungsbericht des MAS und der Gefährdungsbeurteilung werden Mängel gegenüber dem Schulträger dokumentiert, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Ferner sind an allen Staatlichen Schulämtern Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet, welche die Schulen

beraten und Maßnahmen zwischen Schulträger, Staatlichem Schulamt, Schulen und gegebenenfalls weiteren Akteurinnen und Akteuren abstimmen.

Durch die Corona-Virus-Pandemie war und ist es erforderlich, die Aerosolbelastung in Unterrichtsräumen zu reduzieren. Um dies zu erreichen, hatte beziehungsweise hat das Hessische Kultusministerium seit dem Beginn der Pandemie im Rahmen-Hygieneplan für Schulen verschiedene Regelungen und Empfehlungen aufgeführt, die fortlaufend angepasst werden. Hierzu zählen beispielsweise Regelungen und Hinweise zum richtigen Lüften, Hinweise zum Einsatz von CO₂-Ampeln sowie zum Einsatz von mobilen Luftreinigern. Die dynamische Entwicklung der Pandemie sowie die Orientierung an den jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen bedingen, dass Hygienemaßnahmen regelmäßig überdacht und gegebenenfalls auch angepasst werden müssen, sobald neuere Erkenntnisse vorliegen oder sich die pandemische Situation verändert hat. Ende Juli 2021 hat der Verein Deutscher Ingenieure (VDI) in Kooperation mit dem Umweltbundesamt (UBA) Anforderungen und Prüfkriterien für mobile Raumlufthereinigungsgeräte erarbeitet und veröffentlicht. Auf dieser Basis hat der Bund ein neues Programm zur Förderung raumlufthereiniger Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten aufgelegt, an dem sich das Land und die Schul- und Jugendhilfeträger beteiligen. Die hierzu zwischen Bund und Land geschlossene Verwaltungsvereinbarung sieht explizit nur die Anschaffung von solchen mobilen Luftreinigungsgeräten vor, die den vom VDI veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien hinsichtlich der Wirksamkeit und Sicherheit entsprechen. Am 21. Oktober 2021 wurde ein gemeinsames Informationsschreiben des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums zum Förderprogramm „Mobile Luftreinigungsgeräte“ an die Schulträger versandt, das die wesentlichen Inhalte des Bundesprogramms und dessen Umsetzung durch das Land beschreibt.

Bereits im vergangenen Jahr hatte das Land mit einem Sofortprogramm über insgesamt 100 Millionen Euro (inkl. Eigenanteil) die Schul- und Jugendhilfeträger darin unterstützt, Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas umzusetzen. Dazu zählten etwa Investitionen in mobile Luftreinigungsgeräte für Räume, in denen das Lüften nicht möglich ist, CO₂-Ampeln, die Ertüchtigung von Fenstern und Türen, die bisher nicht zur Lüftung der Räume genutzt werden konnten, sowie der Einbau von Zu- und Abluftsystemen beziehungsweise festinstallierten raumlufthereiniger Anlagen. Die Träger wurden durch eine „Positivliste“ auf die Empfehlungen der Raumlufthereinigungskommission des Umweltbundesamts und damit auf die Einhaltung der Lärmschutzvorgaben beim Einsatz von Zu- und Abluftsystemen sowie raumlufthereiniger Anlagen hingewiesen.

Diese Mittel wurden bereits im Dezember 2020 ausbezahlt und seitdem erfolgreich zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eingesetzt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Welche Vorgaben gelten an hessischen Schulen derzeit hinsichtlich Lärm und Lüftung?
- Frage 2. Finden die ASR A3.7 und A3.6 Anwendung an hessischen Schulen?
- Frage 3. Falls nein: Warum hält die Landesregierung die ASR A3.7 und ASR A3.6 für die Anwendung an hessischen Schulen für ungeeignet?

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 4. Misst das Land Hessen Schülerinnen und Schülern ein anderes Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei?

Für die Hessische Landesregierung war und ist die Maxime aller Entscheidungen, den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler an den hessischen Schulen bestmöglich sicherzustellen. Um die Schulen bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen zu unterstützen, werden diese in einem umfangreichen Hygieneplan zusammengefasst, der regelmäßig an die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Vorgaben angepasst wird. Diese Maßnahmen und Regelungen gehen in vielen Aspekten weit über die jeweiligen Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinaus. Zu diesen Regelungen zählen zum Beispiel Vorgaben zum Lüften und zur Unterrichtsgestaltung. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- Frage 5. Wie will die Landesregierung es verhindern, dass Lärmemissionen durch Luftfilter oder ähnliche Geräte einen negativen Einfluss auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schülern nehmen?
- Frage 6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass in hessischen Schulen nur solche Geräte eingesetzt werden, die der ASR A3.7. gerecht werden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach §158 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind die Schulträger für die Ausstattung der Schulen verantwortlich und ebenso wie die Landesregierung an die Einhaltung der rechtlichen

Vorgaben gebunden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Schulträger nur solche Geräte anschaffen, welche die in der Vorbemerkung genannten Anforderungen erfüllen.

Frage 7. Wie will die Landesregierung insbesondere bei Schulneubauprojekten sicherstellen, dass die Anforderungen der ASR A3.6 künftig berücksichtigt werden?

Neben den vorhandenen Bauvorschriften bestehen die Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz aus dem Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die Schulträger werden bei Bedarf durch den MAS und die Unfallkasse Hessen unterstützt.

Frage 8. Wie will sich die Landesregierung künftig dafür einsetzen, dass sich die Lufthygiene in hessischen Schulen langfristig verbessert?

Frage 9. Wann legt die Landesregierung ein Programm auf, das an den hessischen Schulen die zur Erreichung der Normen notwendigen Nachbesserungsarbeiten durch die jeweiligen Schulträger ermöglicht?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die Schulträger werden zudem beraten, die Förderprogramme des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die unter anderem den Neueinbau stationärer raumluftechnischer Anlagen in Kitas und Schulen zur Erhöhung der Luftqualität fördern, wahrzunehmen. Darüber hinaus haben der Bund und die Hessische Landesregierung die Schulträger zuletzt mit insgesamt drei Förderprogrammen zur Umsetzung Corona-bedingter Schutzmaßnahmen unterstützt oder unterstützen diese aktuell. Dazu zählen die Richtlinie für die „Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumluftechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten“, die Unterstützung der Schulträger und Jugendhilfeträger bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen in Schulen und Kitas zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Rahmen des „Gute-Zukunft-Sicherungs-Gesetzes“ durch das Land Hessen sowie die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Hessen über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (Verwaltungsvereinbarung Mobile Luftreiniger 2021). Alle Schulträger haben Maßnahmen unternommen, um ihre Schulgebäude in gesundheitlicher Hinsicht zu verbessern. Dazu zählen auch langfristige Maßnahmen, wie zum Beispiel der Einbau raumluftechnischer Anlagen.

Wiesbaden, 21. Dezember 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz